



VERORDNUNG (EU) 2025/447 DER KOMMISSION

vom 7. März 2025

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2150/2002 und (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1726/1999, (EG) Nr. 1916/2000, (EG) Nr. 198/2006, (EG) Nr. 1062/2008 und (EU) Nr. 349/2011 der Kommission hinsichtlich der Verweise auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (NACE Revision 2, im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt. Seitdem hat sich die Art und Weise, in der von zahlreichen Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen weltweit bereitgestellt werden, nach und nach verändert. Deswegen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ⁽⁷⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (NACE Revision 2 Aktualisierung 1, im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2150/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1552/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/453/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1338/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/530/oj>.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (AbI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (AbI. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

- (2) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten (NACE Rev. 2.1) vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ⁽⁸⁾ sowie Erläuterungen ⁽⁹⁾ zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu dem umfassenden Regelwerk, in dem Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt sind, die sich auf spezifische Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen, zählen die Verordnungen (EG) Nr. 2150/2002 und (EG) Nr. 1552/2005 sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1726/1999 ⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 1916/2000 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 198/2006 ⁽¹²⁾, (EG) Nr. 1062/2008 ⁽¹³⁾ und (EU) Nr. 349/2011 ⁽¹⁴⁾ der Kommission. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollten diese Verordnungen geändert werden.
- (4) Anhang I Abschnitte 1 und 8 sowie Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 beziehen sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE Rev. 2 und sollten daher geändert werden.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 wurde die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten durchgeführt. Die Bezugnahmen auf die NACE Rev. 2 in Anhang II Abschnitte A und D sowie in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 sollten daher geändert werden.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 wurde die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur durchgeführt. Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 nehmen auf die NACE Rev. 2 Bezug und sollten daher geändert werden.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 198/2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 durchgeführt. Die Anhänge I, II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 198/2006 nehmen auf die NACE Rev. 2 Bezug und sollten daher geändert werden.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 453/2008 im Hinblick auf Saisonbereinigungsverfahren und Qualitätsberichte durchgeführt. Artikel 1 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 nehmen auf die NACE Rev. 2 Bezug und sollten daher geändert werden.
- (9) Mit der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle durchgeführt. Alle drei Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 nehmen auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten ursprünglichen Fassung Bezug. Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 sollte daher dahin gehend geändert werden, dass die Anforderungen so formuliert sind, dass sie der aktualisierten Fassung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2.1) entsprechen.

⁽⁸⁾ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁽⁹⁾ <https://europa.eu/!FNRFfB>.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1726/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/1916/oj>).

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 198/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/198/oj>).

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission vom 28. Oktober 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft im Hinblick auf Saisonbereinigungsverfahren und Qualitätsberichte (ABl. L 285 vom 29.10.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1062/oj>).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/349/oj>).

- (10) Um den Datenlieferanten eine gewisse Zeit für die Anpassung an die neuen rechtlichen Anforderungen einzuräumen, sollte die Einhaltung der aktualisierten Systematik nicht sofort verlangt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Erfassungsbereich der Statistiken

Die Statistiken über die betriebliche Bildung erfassen mindestens alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis O sowie S und T der NACE (*).

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Wirtschaftszweige nach der NACE“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stichprobenverfahren und Genauigkeitsanforderungen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Stichprobenumfänge sowie die detaillierte Spezifikation der NACE und Größenkategorien, nach denen die Ergebnisse untergliedert werden können, werden von der Kommission festgelegt.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 4***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000**

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 5***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 198/2006**

Die Anhänge I, II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 198/2006 werden gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 6***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1062/2008**

Die Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 beginnt die Übermittlung saisonbereinigter Daten spätestens dann, wenn Zeitreihen für mindestens 16 Beobachtungszeiträume auf der in Anhang 1 aufgeführten Aggregationsebene der NACE (*) vorliegen.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. Die Anhänge 1 und 2 werden gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 7***Änderung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011**

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 werden gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 8***Anwendung**

(1) Die Artikel 1, 4 und 6 gelten ab dem 1. Januar 2026 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

(2) Artikel 7 gilt ab dem 1. Januar 2027 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

(3) Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar 2028 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

(4) Die Artikel 2 und 5 gelten ab dem 1. Januar 2030 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis V der NACE (*) fallen.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

b) Abschnitt 8 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 Nummer 1 aufgeführten Merkmale werden für Folgendes erfasst:

1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE:

Num- mer des Postens		Bezeichnung
1	Abschnitt A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung
4	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und ähnlichen Produkten aus anderen Materialien
5	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren, ohne Möbel
6	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	Abteilung 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
8	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
9	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
10	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen

Num- mer des Postens		Bezeichnung
11	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	Abteilung 28	Maschinenbau a. n. g.
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau
12	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
13	Abschnitt D	Energieversorgung
14	Abteilung 36	Wasserversorgung
	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung
15	Abteilung 38	Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
16	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
17		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer Klasse 46.87	Handel
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
	Abschnitt K	Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur
	Abschnitt L	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt M	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt N	Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt P	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt Q	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt R	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt S	Kunst, Sport und Erholung
	Abschnitt T	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt U	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt V	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Num- mer des Postens		Bezeichnung
18	Klasse 46.87	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen

1.2. Haushalte

Num- mer des Postens		Bezeichnung
19		Abfallaufkommen aus Haushalten

2. Bei den statistischen Einheiten für die Wirtschaftszweige handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates (*) und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, sollte auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE auswirkt.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/696/oj>).“

2. Anhang II Abschnitt 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Statistiken sind für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu erstellen, die eines der Verfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten Unterteilungen der NACE (*) fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

ANHANG II

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

i) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Definition von Arbeitnehmern erstreckt sich auf Arbeiter und Angestellte sowie leitendes Personal im privaten und öffentlichen Sektor der Wirtschaftszweige der Abschnitte B-O und Q-T der NACE (*) in Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern (**).

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

(**) Die Erfassung des Abschnitts P der NACE ist fakultativ. Die Erfassung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern ist ebenfalls fakultativ.“

ii) in Absatz 3 fünfter Gedankenstrich erhält die Fußnote folgende Fassung:

„Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind die von bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen geleisteten Arbeitsstunden nicht der NACE-Klasse des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten, sondern der NACE-Position der sie beschäftigenden Zeitarbeitsfirma (NACE-Klasse 78.20) zuzuordnen.“

b) Abschnitt D Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die von Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen sind nicht dem Wirtschaftszweig des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten, sondern dem Wirtschaftszweig des sie beschäftigenden Unternehmens zuzurechnen (NACE-Klasse 78.20).“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es sind drei Dateien zu liefern, die den Tabellen A, B und C entsprechen:

- Tabelle A enthält die nationalen Daten (ein Datensatz je Wirtschaftszweig auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE (*)),
- Tabelle B enthält die nationalen Daten nach Größenklassen (ein Datensatz je Wirtschaftszweig auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE, für jede Größenklasse),
- Tabelle C enthält die regionalen Daten auf der NUTS-1-Ebene (ein Datensatz je Wirtschaftszweig auf der Ebene der Abschnitte und Abteilungen der NACE, für jede Region).

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

b) In Absatz 2 unter der Überschrift „Kennzeichnung eines Datensatzes“ erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die Wirtschaftszweige der NACE,“

ANHANG III

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3. Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE (*))

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Statistiken decken alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis O und Q bis T der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden ‚NACE‘ (**)) in Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern (**) ab.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

(**) Die Erfassung des Abschnitts P der NACE ist fakultativ. Die Erfassung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern ist ebenfalls fakultativ.“

ii) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3. Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE)

Der Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit ist auf der zweistelligen Ebene der NACE (Ebene der Abteilungen) zu codieren.

Die Übermittlungs-codes für die verschiedenen Kategorien der NACE werden von Eurostat in einem Durchführungspapier festgelegt.“

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Definition von Arbeitnehmern erstreckt sich auf Arbeiter und Angestellte sowie leitendes Personal im privaten und öffentlichen Sektor der Wirtschaftszweige der Abschnitte B-O und Q-T der NACE* in Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern (*).

(*) Die Erfassung des Abschnitts P der NACE ist fakultativ. Die Erfassung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern ist ebenfalls fakultativ.“

ii) in Absatz 3 fünfter Gedankenstrich erhält die Fußnote folgende Fassung:

„Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind die von bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen geleisteten Arbeitsstunden nicht der NACE-Klasse des Unternehmens, bei dem sie tatsächlich arbeiten, sondern der NACE-Position der sie beschäftigenden Zeitarbeitsfirma (NACE-Klasse 78.20) zuzuordnen.“

ANHANG IV

Die Anhänge I, II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 198/2006 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Anmerkung zur Tabelle Satz 6 erhält folgende Fassung:

„NACE bezieht sich auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (*) aufgestellte Systematik der Wirtschaftszweige.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. In Anhang II Nummer 2 erhalten der einleitende Teil und der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„Die Stichprobe wird nach Klassen der NACE (*) und nach Größenklassen in mindestens nachstehend aufgeführter Untergliederung geschichtet:

— 20 NACE-Kategorien [B, C10-C12, C13-C15, C17-C18, C19-C23, C24-C25, C26-C28+C33, C29-C30, C16+C31-C32, D-E, F, G46, G47, H, I, J-K, L64-L65, L66, M+N+O+S+T94+T96, T95],

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

3. Anhang III Absatz 4 Nummern 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Für ein einzelnes Feld NACE (*)/Größe sind Imputationen nicht zulässig, wenn der Anteil der fehlenden Werte bei mehr als 50 % der antwortenden Unternehmen mehr als 25 % der quantitativen Variablen beträgt.

3. Für ein einzelnes Feld NACE/Größe wird keine Imputation für eine quantitative Variable vorgenommen, wenn der Anteil der antwortenden Unternehmen für die betreffende Variable weniger als 50 % beträgt.

4. Für ein einzelnes Feld NACE/Größe wird keine Imputation für eine quantitative Variable vorgenommen, wenn der Anteil der antwortenden Unternehmen für die betreffende Variable weniger als 80 % beträgt.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

4. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 „Genauigkeit“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

— in Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Zu liefernde Tabellen (untergliedert nach NACE und Größenklassen entsprechend dem nationalen Stichprobenplan): (*)“

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

- in Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Zu liefernde Tabellen für die beobachtete tatsächliche Stichprobe (untergliedert nach NACE und Größenklassen entsprechend dem nationalen Stichprobenplan):“
 - ii) in Nummer 2.2.1 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Zu liefernde Tabellen für die beobachtete tatsächliche Stichprobe (untergliedert nach NACE und Größenklassen entsprechend dem nationalen Stichprobenplan):“
 - iii) in Nummer 2.2.4 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Zu liefernde Tabellen für die beobachtete tatsächliche Stichprobe (untergliedert nach NACE und Größenklassen entsprechend dem nationalen Stichprobenplan):“.
- b) Abschnitt 6 „Kohärenz“ wird wie folgt geändert:
- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dies umfasst einen Vergleich mit Statistiken für dasselbe Phänomen oder Item aus anderen Erhebungen oder Quellen und eine Bewertung der Kohärenz mit den Statistiken zur Unternehmensstruktur (SUS) in Bezug auf die Zahl der Beschäftigten als Funktion der NACE und Größenklassen.“
 - ii) in Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
„Zu liefernde Tabellen für die beobachtete tatsächliche Stichprobe (untergliedert nach NACE und Größenklassen entsprechend dem nationalen Stichprobenplan):“.
-

ANHANG V

Die Anhänge 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 erhalten folgende Fassung:

1. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 1

Aggregationsebene der NACE (*)

NACE-Abschnitte	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B, C, D und E	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe/Bau
G, H und I	Handel; Verkehr und Lagerei; Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
J	Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
K	Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur
L	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
M	Grundstücks- und Wohnungswesen
N und O	Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
P, Q und R	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen
S und T	Kunst, Sport und Erholung; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

2. Anhang 2 Nummer 2.2.6 erhält folgende Fassung:

„2.2.6. *Bias-Schätzung*

Eine Bewertung der systematischen Fehler der absoluten Zahl der offenen Stellen wird für die Gesamtzahl der offenen Stellen und nach Möglichkeit auf der in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten Aggregationsebene der NACE (*) sowie nach Größenklassen (1-9, 10 + Arbeitnehmer) übermittelt.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

ANHANG VI

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

LISTE DER VARIABLEN

Europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) — Variablen der Phasen I und II

Variablen	Erläuterungen	Erstes Bezugsjahr, in dem Daten zu übermitteln sind
Unfall-Code	Eindeutig zuordenbarer Unfall-Code zur Identifikation jedes einzelnen Eintrags sowie um zu gewährleisten, dass jeder Eintrag einen einzelnen Arbeitsunfall repräsentiert. Dem gewählten Unfall-Code müssen 4 Stellen für das Jahr vorangestellt sein, in dem der Unfall den zuständigen nationalen Behörden gemeldet wird.	2027
Wirtschaftszweig des Arbeitgebers	4-stellige Ebene der NACE (*)	2027 für die NACE-Abschnitte A-T
Berufsgruppe des Geschädigten	2-stellige Ebene der ISCO-08	2027
Alter des Geschädigten	2-stellige Zahl	2027
Geschlecht des Geschädigten	1-stelliger Code	2027
Art der Verletzung	3-stellige Fassung der ESAW-Klassifikation für die ‚Art der Verletzung‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027
Betroffener Körperteil	2-stellige Fassung der Klassifikation für ‚betroffener Körperteil‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027
Geografischer Ort des Unfalls	5-stelliger Code der NUTS-Klassifikation (**)	2027
Datum des Unfalls	Numerische Variable, die als Jahr-Monat-Tag angegeben wird	2027
Unfallzeitpunkt	2-stellige Variable, die Zeitintervalle in Stunden gemäß der ESAW-Methodik beschreibt	fakultativ
Unternehmensgröße	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	fakultativ
Staatsangehörigkeit des Geschädigten	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	fakultativ
Beschäftigungsverhältnis des Geschädigten	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	2027
Ausfalltage (Schwere der Verletzung)	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik. Einen eigenen Code gibt es für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit und für tödliche Arbeitsunfälle.	2027

Variablen	Erläuterungen	Erstes Bezugsjahr, in dem Daten zu übermitteln sind
Gewichtung bei ESAW-Datenerhebung	Anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat die Daten über Unfälle mithilfe von Stichproben erhebt und/oder Meldelücken korrigieren will. Ist beides nicht der Fall, wird als Standardwert 1 verwendet.	2027

Variablen der ESAW-Phase III über Ursachen und Begleitumstände

Variablen	Erläuterungen	Erstes Bezugsjahr, in dem Daten zu übermitteln sind
1. Arbeitsplatz	Kategorien gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
2. Arbeitsumgebung	3-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Arbeitsumgebung‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
3. Arbeitsprozess	2-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Arbeitsprozesse‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
4. Spezifische Tätigkeit	2-stellige Fassung der Klassifikation für ‚spezifischen Tätigkeiten‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
5. Abweichung	2-stellige Fassung der Klassifikation der ‚Abweichungen‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
6. Kontakt — Art der Verletzung	2-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Kontakt — Art der Verletzung‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
7. Gegenstand der spezifischen Tätigkeit	4-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Gegenstände‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
8. Gegenstand der Abweichung	4-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Gegenstände‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)
9. Gegenstand des Kontakts — der Verletzung	4-stellige Fassung der Klassifikation für ‚Gegenstände‘ gemäß der ESAW-Methodik	2027 (***)

Variablen	Erläuterungen	Erstes Bezugsjahr, in dem Daten zu übermitteln sind
Gewichtung für Ursachen und Begleitumstände	Anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat eine zusätzliche Stichprobe für die Verschlüsselung der Variablen der ESAW-Phase III über Ursachen und Begleitumstände durchführt. Ist beides nicht der Fall, wird als Standardwert 1 verwendet	2027

- (*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).
- (**) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj>).
- (***) Übermittlung von mindestens 3 der 9 Variablen obligatorisch“

2. In Anhang II Absatz 2 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:
„gemäß NACE (*):

- (*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— die erfasste Bevölkerung nach Abschnitten (und gegebenenfalls Abteilungen, Gruppen und Klassen) der NACE (*) und Beschäftigungsstatus;

- (*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).“

- b) Der siebte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— Anzahl der tödlichen Straßenverkehrsunfälle und tödlichen Wegeunfälle mit jeder Art Transportmittel während der Arbeit von Beschäftigten außerhalb des Abschnitts H der NACE ‚Verkehr und Lagerei‘;“.